

10 022 023

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Bauingenieurwesen, B.Eng.

Hochschule: Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt

Standort: Würzburg
Datum: 12.12.2024

Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

## 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

## 2. Auflagen

Die Hochschule muss durch geeignete Qualitätssicherungsprozesse und -instrumente Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit und Studienabbrüche systematisch erfassen und analysieren sowie sicherstellen, dass aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit ergriffen werden. (§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 14 BayStudAkkV)

## 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel. Der Akkreditierungsrat kommt nach intensiver Beratung über den Auflagenvorschlag des Gutachtergremiums zu einer anderen Einschätzung. Dabei berücksichtigt er auch die zum Akkreditierungsbericht eingereichte Stellungnahme der Hochschule.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflage zur Studierbarkeit und zum Studienerfolg (§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 14 BayStudAkkV)



Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Im Sinne der Studierbarkeit muss die Prüfungsdichte reduziert werden. (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)"

Das Gutachtergremium begründet die Auflage auf Seite 49ff. des Akkreditierungsberichts. So sei die Studierbarkeit aus Sicht des Gutachtergremiums nicht gegeben: "Das Studium wird von 1,64% (2 Studierenden) der Studierenden der Kohorte aus dem Jahr 2017 in der RSZ geschafft und 32,79% der Studierenden schließen das Studium in der RSZ plus zwei Semester ab. In der Kohorte aus dem Jahr 2018 sind es 1,75% (2 Studierende) bei den Studierenden in der RSZ und 35,09% in der RSZ plus zwei Semester. Die im Selbstbericht dargestellten Zahlen zeigen somit deutlich auf, dass für das Studium des Bauingenieurwesens die angesetzte RSZ von 7 Semestern fast durchgehend nicht geschafft wird. Die Studierbarkeit in der RSZ ist nicht gegeben. Diese Einschätzung des Gutachtergremiums wird zusätzlich durch die hohen Abbruchzahlen verstärkt."

Das Gutachtergremium sieht verschiedene Gründe für die sehr geringe Anzahl von Studierenden in der RSZ ("erhöhte Prüfungsbelastung durch Fachmodule im siebten Semester, Verlängerung der RSZ um mindestens ein Semester bei nicht bestandenen Prüfungen, für nichtbestandene Prüfungen aus dem sechsten Semester gibt es keinen Puffer und diese Wiederholungsprüfungen fallen im siebten Semester zusätzlich an, die überwiegende Anzahl der Prüfungen findet als schriftliche Prüfung statt und die Prüfungsdichte ist sehr hoch, bei den Studierenden führt die hohe Anzahl von Fachprüfungen im siebten Semester überwiegend zu der Tendenz, die Bachelorarbeit erst im achten Semester einzuplanen, die negativen Einflüsse aus den von der Corona-Pandemie bedingten Maßnahmen sind sicher auch ein wesentlicher Grund für die Reduzierung der Anzahl der Studierenden in der RSZ")

In ihrer Stellungnahme weist die Hochschule darauf hin, dass die Anzahl der arbeitsintensiven Prüfungen unter sechs pro Semester liege (mit Ausnahme des zweiten Semesters). Zudem würden nach Einschätzung der Fakultät weniger lernintensive Leistungen wie Laborpraktika oder Hausübungen, die durch Anwesenheit oder kontinuierliche Mitarbeit während des Semesters erbracht werden, nicht zur hohen Prüfungsdichte beitragen. Des Weiteren weist die Hochschule darauf hin, dass die weniger lernintensiven AWPM- und FWPM-Prüfungen vor der Prüfungsphase abgeschlossen werden würden.

Das Gutachtergremium stellt fest, dass es zwar die Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis genommen habe, daraus aber kein verändertes Votum ableiten könne. Zudem sehe das Gutachtergremium "weitere Möglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit, zur Reduzierung der Abbrecherquote und zur Erhöhung der Anzahl der Studierenden in der RSZ: Durch eine deutliche Reduzierung der Anzahl der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) im siebten Semester kann sich eine Verbesserung der Studierbarkeit und die Erhöhung der Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit ergeben. Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Studierbarkeit wären Änderungen an der Struktur des Studiengangs. Ein späteres Praxissemester würde für alle davor stattfindenden Prüfungen einen Puffer bedeuten, der die Prüfungslast aus Wiederholungsprüfungen und verschobenen Prüfungen im siebten Semester reduziert. Durch ein noch späteres Praxissemester, mit Anteilen in der vorlesungsfreien Zeit und im siebten Semester, könnten alle Fachmodule vor dem siebten Semester angeordnet werden und der Workload im siebten Semester würde sich aus dem Praxissemester und der Bachelorarbeit zusammensetzen. Mit Blick auf die Studierbarkeit wären andere Prüfungsformen im Zusammenhang mit mehr Projektstudium, jedoch im begrenzten Umfang, eine Möglichkeit zur Verbesserung."

Die Gutachtergruppe bewertet es "positiv, dass die Programmverantwortlichen grundsätzlich und auch im Zuge der Reakkreditierung erste Maßnahmen (Reduzierung der Prüfungslast im siebten Semester,



Tutorien etc.) zur Verbesserung der Studierbarkeit eingeleitet haben" und stellt fest, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen erst in 3-4 Jahren überprüft werden könne. Sie schlägt vor, "nach einer detaillierten Evaluation ggf. weitere Maßnahmen zu ergänzen. Zur Verbesserung der Studierbarkeit sollten auch Maßnahmen ergriffen werden, um die Abbrecherquote zu reduzieren."

Auf Seite 50ff. im Akkreditierungsbericht werden v.a. zwei Gründe als Ursachen für den Studienabbruch genannt: "Unentschlossene Studierende und Studierende, die die sogenannten Orientierungsprüfungen nicht erfolgreich abschließen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Studierenden, die bei den Orientierungsprüfungen versagen, für das Bauingenieurstudium nicht geeignet sind. Oft sind es Probleme im Selbstmanagement der Studierenden und eine entsprechende und rechtzeitige Unterstützung im "Lernen zu studieren" könnte helfen und zur Reduzierung der Abbrecherquote führen." Gemäß Selbstbericht, Seite 58, würden die Zahlen "derzeit noch keine Rückschlüsse auf coronabedingte Effekte" ermöglichen, "da für die am meisten betroffenen Jahrgänge 2019 bis 2021 noch keine Zahlen" vorlägen.

Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Hochschule eine Stellungnahme vor, mit der sie der Auflage widerspricht. Sie trägt darin zwar keine neuen Argumente gegen die Auflage vor, bittet aber darum, die bereits in das Gutachten eingeflossenen Gegenargumente erneut zu prüfen.

Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung der Gutachter, dass die durchschnittliche Anzahl der Studienabschlüsse in Regelstudienzeit auffällig gering ist. Der Studiengang weist zudem, und auch in diesem Punkt ist der Gutachtergruppe zuzustimmen, eine hohe Abbrecherquote auf. (vgl. Seite 49 des Akkreditierungsberichts) Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Akkreditierungsbericht, Seite 50ff., und dem Selbstbericht, Seite 58, dass die Gründe für diese geringen Abschlusszahlen hochschulseitig vor allem bei den Studierenden gesehen werden. Die von den Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit, zur Reduzierung der Abbrecherquote und zur Erhöhung der Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit scheinen von der Hochschule – basierend auf der Stellungnahme – bisher nicht näher betrachtet worden zu sein.

Der Akkreditierungsrat nimmt zugleich zur Kenntnis, dass die Hochschule offensichtlich bereits die Prüfungsdichte reduziert und Tutorien eingeführt hat, was das Gutachtergremium zwar positiv bewertet, aber zugleich empfiehlt, die Gründe für Studienabbrüche und Überschreitungen der Regelstudienzeit einer "detaillierten Evaluation" zu unterziehen und aufbauend darauf ggf. "weitere Maßnahmen zu ergreifen".

Vor diesem Hintergrund stellt sich nach Auffassung des Akkreditierungsrats die Frage, ob die Problemanalyse tatsächlich bereits so weit fortgeschritten ist, dass mit hinreichender (d.h. über begründete Vermutungen hinausgehender) Sicherheit festgestellt werden kann, dass die als vorgeschlagene Auflage Sofortmaßnahmen ((weitere) Reduzierung der Prüfungsdichte) das Problem tatsächlich passgenau adressieren.

Der Akkreditierungsrat kann der Stellungnahme bzw. den zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen nicht entnehmen, dass die Ursachen für die hohen Studienabbruchszahlen und verlängerten Studienzeiten im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings durch die Hochschule bereits



systematisch – hinsichtlich möglicherweise vorhandenen studienerfolgskritischen Korrelationen und Zusammenhängen im Studienverlauf – analysiert wurde.

Deshalb und da die Hochschule die Auffassung des Gutachtergremiums nicht teilt, dass die Prüfungsdichte ursächlich für die genannte Problematik ist, verzichtet der Akkreditierungsrat darauf, eine solche konkrete Maßnahme zu beauflagen. Im Sinne der Vorgaben gemäß §§ 12 Abs. 5, 14 BayStudAkkV muss die Hochschule aber durch geeignete Qualitätssicherungsprozesse und - instrumente Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit und Studienabbrüche systematisch erfassen und analysieren sowie sicherstellen, dass aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit ergriffen werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.
- Das Gutachtergremium bewertet § 12 Abs. 6 BayStudAkkV als erfüllt, allerdings gibt es ein Sondervotum. Ein Mitglied des Gutachtergremiums schlägt folgende Auflage vor: "Für die dualen Varianten der Studiengänge "Bauingenieurwesen" (B.Eng.) und "Bauingenieurwesen – Digitales Planen und Bauen" (B.Eng.) ist darzulegen, wie die systematische inhaltliche Verzahnung zwischen den Lehrinhalten der Hochschule und den Lehrinhalten bei den Praxispartnern stattfindet." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 54)

Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

Die Hochschule argumentiert in ihrer Stellungnahme, dass die Verzahnung von Theorie und Praxis bereits umfassend und systematisch erfolgt. Diese Praxis des Transfers von Wissen zwischen Hochschule und Praxispartnern wird durch verschiedene Mechanismen wie das Transferkolloquium, die praxisbezogenen Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit sichergestellt. Die Flexibilität bei der Umsetzung des Praxisplans, die an die jeweilige Unternehmenssituation angepasst wird, stellt sicher, dass die Studierenden relevante Praxisphasen durchlaufen, ohne dass eine strikte Systematik von "kreditierten Lehrinhalten" notwendig ist. Die Studierenden bringen ihre Erfahrungen aus der Praxis in die Hochschule ein, was in den Modulen und der Bachelorarbeit (welche kreditiert sind) konkret umgesetzt wird. Da die Hochschule die volle Verantwortung für die Lehre trägt, wird die Verzahnung durch die Gestaltung des gesamten Studienprogramms und der Prüfungssysteme sichergestellt, sodass eine separate Darstellung der inhaltlichen Verzahnung der Lehrinhalte bei den Praxispartnern dem Akkreditierungsrat nicht erforderlich scheint. Der Akkreditierungsrat erkennt hier kein kriterienrelevantes Monitum.

